



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2660/2014

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.03.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	27.03.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bewohnerparkausweise Dechant-Fein-Straße 29

- Bürgerantrag vom 17.02.14
- Stellungnahme vom 26.02.14

36-20-01-ma
Peter Mantler
☎ 36 82

26.02.14

01

- über Dez. III – Herrn Beigeordneten Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Bewohnerparkausweise für die Dechant-Fein-Straße - Bürgerantrag vom 17.02.14

Der Petent bittet um Prüfung, ob auf der Dechant-Fein-Straße eine Sonderparkberechtigung für Bewohner eingerichtet werden kann, wodurch das Parken mit Bewohnerparkausweis ermöglicht würde. Er habe keinerlei Möglichkeiten sein Fahrzeug in der Nähe seiner Wohnung abzustellen, ohne einen Parkschein zu erwerben. Dies wäre zudem problematisch, da es nicht möglich sei, ein „Tagesticket“ zu erwerben. Dadurch müsse der Parkschein alle zwei Stunden erneuert werden.

Eine gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung in Leverkusen-Schlebusch existiert gegenwärtig ausschließlich für zwei Straßen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Zentrum / Fußgängerzone befinden. Es handelt sich hierbei um die Dechant-Fein-Straße und die Straße Münsters Gässchen. Im Zentrumsbereich ist die Verkehrsfrequenz und das Besucheraufkommen werktags besonders hoch.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf folgende Zeiten:
montags – freitags von 08:00 – 19:00 Uhr und
samstags von 08:00 – 13:00 Uhr.

Zudem gilt hier eine Höchstparkdauer von 2 Stunden, die nicht überschritten werden darf, um eine regelmäßige Fluktuation auf den Parkflächen (über 2 Stunden hinaus) sicher zu stellen. Der Erwerb mehrerer Parktickets ohne Versetzen des Fahrzeugs ist zudem unzulässig.

Außerhalb der v. g. Zeiten besteht keine Gebührenpflicht. Anwohner können somit ihr Kraftfahrzeug über Nacht und auch sonntags auf den eingerichteten Stellflächen abstellen.

Es besteht keine Verpflichtung, Anwohnern einer Wohnanlage Parkraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung zu stellen. Soweit bekannt ist, verfügen viele Häuser in der Dechant-Fein-Str. über Tiefgaragenplätze. Insofern steht es jedem Anwohner frei, sich diesbezüglich zu erkundigen und ggf. eine Garage anzumieten. In der Regel sollten Eigentümer geeignete Parkmöglichkeiten außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zur Verfügung stellen bzw. Mieter sich um solche bemühen. In der näheren Umgebung, z.B. Hammerweg, Marktplatz, besteht zudem die Möglichkeit, gebührenfrei zu parken.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Als zumutbar wird eine Entfernung zwischen Wohnung und Fahrzeug von 1.000 m angesehen. Weiterhin dürfen in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr nur 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.

Im Umfeld der Dechant-Fein Str. ist ein solcher Parkdruck überwiegend nicht festzustellen. Den Anwohnern stehen private Stellflächen in Form von Tiefgaragen und Stellplätzen auf Privatgrundstücken zur Verfügung. Weiterhin ist es möglich, in zumutbarer Entfernung einen Stellplatz zu finden.

Aus den v. g. Gründen sind die Voraussetzungen für die Einführung einer Sonderparkberechtigung (Bewohnerparken) nicht erfüllt.

gez. Laufs